

- Abschrift -



Landgericht Magdeburg

Geschäfts-Nr.:
9 O 171/21

Magdeburg, 19.05.2021

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED] Magdeburg,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. [REDACTED]

Gerichtsfach Nr. AG 52, Geschäftszeichen: 193/20KS

gegen

Frau [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Josef Fassl, Haeckelstr. 10, 39104 Magdeburg,
Gerichtsfach Nr. AG 27, Geschäftszeichen: 46/20F06

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg am 19.05.2021 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Soehring, die Richterin am Landgericht Lanza-Blasig und den Richter Ebert beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Gründe:

I.

Der Kläger, der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg, nimmt die Beklagte auf Unterlassung einer Äußerung in Anspruch, die als Bildunterschrift auf einer Internetplattform veröffentlicht wurde.

Die Beklagte ist die ausweislich des Impressums für den Inhalt der Internetseite www.rotehornpark-retten.de Verantwortliche. Auf dieser Internetseite befand sich bis zur zwischenzeitlichen Löschung ein Foto des Magdeburger Ruderclubs e.V. mit der Unterschrift "Auch dieses Bootshaus will der OB abreißen lassen. (dem Hotel fehlen

schließlich noch zig Fahrzeug-Stellplätze) (OB-Wahl 2022!)". Der Kläger hat dies nie erklärt bzw. erklären lassen.

Das betroffene Bootshaus im Seilerweg 5 in Magdeburg wurde nach dem Hochwasser 2013 von der Landeshauptstadt saniert und langfristig an den Magdeburger Ruderclub e.V. vermietet. In dem städtebaulichen Rahmenplan ist für diese Gebäude wie auch für das – inzwischen bereits abgerissene – Bootshaus im Seilerweg 3 in Magdeburg der Rückbau vorgesehen.

Durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt wurde der Bebauungsplan (Kleiner Stadtmarsch/Schleusenstraße) vorgelegt, der in Teilen der Bevölkerung sowie bei mehreren Parteien auf Ablehnung stieß. Infolge einer Bürgerinitiative wurden erste Pläne für die Hochhausbebauung zurückgezogen und eine kleinteiligere Bebauung angestrebt. Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens wurde sodann im Stadtrat der Stadt Magdeburg unter dem Hinweis auf die Hochwassergefährdung abgelehnt.

Mit einem der Beklagten vorprozessual übersandten Schreiben vom 04.08.2020 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie unter Fristsetzung bis zum 07.08.2020 zur unverzüglichen Entfernung der Behauptung sowie zur Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung und Zahlung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 326,31€ auf. Eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung gab die Beklagte nicht ab, sie zahlte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht den genannten Betrag.

Der Kläger ist der Ansicht, die Aussage sei eine unwahre Tatsachenbehauptung, die nicht unter den Schutz der Meinungsfreiheit falle. Für die Richtigkeit der Behauptung sei die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet. Es gehe vorliegend allein um den Wahrheitsschutz, der umfassend gelte, insbesondere bei negativer Auswirkung auf den Ruf. Die Behauptung wirke sich auf seinen Ruf, auch in seiner Person als Oberbürgermeister, aus, da er in der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Problematik Rotehornpark falsch dargestellt werde.

Der Kläger ist der Ansicht, er müsse nicht dulden, dass unwahre Behauptungen über ihn aufgestellt werden. Zwar müsse eine Person der Öffentlichkeit, zu denen auch der Kläger gehöre, mit einer kritischen Auseinandersetzung rechnen. Persönlichkeitsrechtsverletzungen seien jedoch nie hinnehmbar.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00€, ersatzweise Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu 6 Monate zu unterlassen, sich in Bezug auf den Kläger wörtlich oder sinngemäß wie folgt zu äußern und/oder äußern zu lassen und/oder solche Äußerungen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen: "Auch dieses Bootshaus will der OB abreißen lassen."

Insbesondere wenn dies, wie auf der Internetseite www.rotehornpark-retten.de wie nachstehend als Anlage wiedergegeben erfolgt.

Die Beklagte hat in der Klageerwiderung beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Aktivlegitimation des Klägers. Der beanstandete Satz richte sich nicht gegen den Kläger als Privatperson, sondern an den Oberbürgermeister, stellvertretend für die Verwaltung der Stadt Magdeburg. Daher sei die Stadt der Adressat.

Der Beitrag sei Teil einer kommunalpolitischen Auseinandersetzung über die Bebauung des Rotehornparks und betreffe eine politische Angelegenheit von größerer Bedeutung. Der Aufruf zum Erhalt sei daher nicht nur begründet, sondern auch politisch geboten.

Die Ablehnung durch den Stadtrat, nachdem die Einleitung des Satzungsverfahrens zunächst – was unstrittig ist – bewilligt wurde, zeige das widersprüchliche Verhalten der Stadtverwaltung, stellvertretend durch den Kläger.

In der mündlichen Verhandlung vom 05.05.2021 erklärte die Beklagte:

"Ich werde es zukünftig unterlassen, mich in Bezug auf den Kläger, d. h. den Oberbürgermeister [REDACTED], wörtlich oder sinngemäß wie folgt zu äußern:

„Auch dieses Bootshaus will der OB abreißen lassen.“,

wie dies insbesondere auf der Internetseite www.rotehornpark-retten.de geschehen ist.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung in schuldhafter Weise verspreche ich die Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe im Einzelfall auf Angemessenheit durch das zuständige Gericht überprüft werden soll."

Der Klägervertreter erklärte:

"Ich nehme diese Unterlassungserklärung im Namen des Klägers an."

Infolgedessen haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und jeweils Kostenantrag gestellt.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits sind dem Kläger aufzuerlegen, § 91a ZPO.

Nachdem beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war über die Kosten des Rechtsstreits gem. § 91a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Ausschlaggebend ist hierbei in der Regel der ohne die Erledigung zu erwartende Verfahrensausgang, sodass in der Regel derjenige die Kosten zu tragen haben wird, dem sie auch nach den allgemeinen kostenrechtlichen Bestimmungen der ZPO aufzuerlegen gewesen wären (vgl. Althammer, in: Zöller, ZPO, 33. Auflage, § 91 a ZPO Rn. 24 m.w.N.).

Dies führte zur Auferlegung der Kosten auf den Kläger, da er ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit aller Voraussicht nach bei streitiger Entscheidung unterlegen wäre. Die Klage war zulässig aber vor dem Hintergrund der gebotenen summarischen Prüfung der Rechts- und Sachlage unbegründet.

Dem Kläger stand demnach kein Unterlassungsanspruch bezüglich der streitgegenständlichen Äußerung gegenüber der Beklagten zu.

Die Grundlage eines äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruchs bildet §§ 1004 Abs. 1 S. 1, 2 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 bzw. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB.

Die analoge Anwendung des § 1004 BGB ist für die weiteren, in § 823 Abs. 1 BGB benannten absoluten Rechte allgemein anerkannt aufgrund des ähnlichen Schutzes dieser Rechte im Vergleich zum Eigentum (vgl. Herrler, in: Palandt, BGB, § 1004 BGB Rn. 4). Entsprechendes gilt daher für das allgemeine Persönlichkeitsrecht als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB (vgl. BGHZ 13, 334).

Der Kläger als Amtsträger (Oberbürgermeister) kann sich jedoch nicht auf die Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts berufen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich – unabhängig davon, ob der Staat öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich tätig wird – nicht auf den Grundrechtsschutz berufen (sog. Konfusionsargument, vgl. BVerfGE 21, 362; KG Berlin, Beschluss v. 12.01.2010, 9 W 259/09 m.w.N.). Entsprechend sind diese auch nicht Träger eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. Sprau, in: Palandt, BGB, § 823 BGB Rn. 91; LG Hamburg, Beschluss v. 31.010.2011, 324 O 492/11, BeckRS 2012, 15488). Personale Würde kommt ihnen nicht zu, freie Entfaltung ist ihnen nicht gewährleistet. Etwas Anderes dürfte für den Hauptverwaltungsbeamten nicht anzunehmen sein (vgl. KG Berlin, ebenda). Entscheidend ist hierbei nicht die Unterscheidung zwischen natürlichen oder juristischen Personen, sondern vielmehr ob der Betroffene dem Staat zuzuordnen und damit grundrechtsgebunden ist. Dies ist für den Hauptverwaltungsbeamten als Organ der Kommunen, der durch das KVG LSA und weitere Vorschriften mit (hoheitlichen) Rechten und Pflichten ausgestattet ist, anzunehmen.

Die zuvor genannten können jedoch den aus § 823 BGB folgenden zivilrechtlichen Ehrenschutz in Anspruch nehmen, soweit sie sich gegen Äußerungen richten, durch die ihr Ruf in der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise herabgesetzt wird (vgl. BGH NJW 2009, 915 m.w.N.; Rixecker, in: MüKoBGB, BGB Anh. § 12 Rn. 35). Sie genießen im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben strafrechtlichen Ehrenschutz, der über §§ 1004, 823 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 185ff. StGB zivilrechtliche Unterlassungsansprüche begründen kann (vgl. BGH, ebenda). Daraus folgt, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts und andere Hoheitsträger persönlichkeitsrechtliche Abwehr- und Beseitigungsansprüche geltend machen können, wenn es um das Mindestmaß an öffentlicher Anerkennung geht, das erforderlich ist, damit die betroffene Einrichtung ihre Funktion erfüllen kann und das unerlässliche Vertrauen in die Integrität öffentlicher Stellen nicht in Frage gestellt wird (vgl. BGH NJW 2009, 915, beck-online Rn. 17). Werden ehrwürdige Vorwürfe hierbei gegen einen Amtswalter erhoben, kann dieser auch selbst, wenn sein eigenes Ansehen als Person gleichfalls berührt ist, sich aus eigenem Recht dagegen zur Wehr setzen (vgl. OLG Saarbrücken, NJW-RR 2014, 675).

Indes ist der streitgegenständliche Fall nicht mit letztgenannter Konstellation vergleichbar. Dem vom OLG Saarbrücken entschiedenen Sachverhalt lag der Vorwurf einer Körperverletzung samt Sachbeschädigung zugrunde. Insofern statuiert das OLG

Saarbrücken, dass eine Person den umfassenden negatorischen und deliktischen Schutz des Persönlichkeitsrechts gegen Angriffe auf die persönliche Ehre durch Behaupten oder Verbreiten von Äußerungen, die die Wertschätzung, den Ruf und das Ansehen beeinträchtigen, genieße. Das Recht der persönlichen Ehre werde verletzt, wenn der Einzelne beschimpft, verächtlich gemacht oder herabgewürdigt werde, was insbesondere dadurch geschehen könne, dass er eines strafrechtlich sanktionierten oder eines moralisch verwerflichen Verhaltens bezichtigt wird (vgl. OLG Saarbrücken, NJW-RR 2014, 675, Rn. 52). Eine Behauptung diesbezüglich sei geeignet, den sozialen Geltungsanspruch von Amtsträgern als (strafrechtlich) unbescholten massiv in Frage zu stellen und daher etwas essentiell Anderes als Behauptungen bezüglich gewöhnlicher Handlungen, ohne dass die persönliche Integrität davon tangiert wäre (vgl. OLG Saarbrücken, ebenda, Rn. 52).

Dass vorliegend zugleich die persönliche Integrität des Klägers durch die gegenständliche Behauptung beeinträchtigt war, war nicht erkennbar. Soweit der Kläger (pauschal) vorgetragen hat, die Behauptung wirke sich auf seinen Ruf aus, da er dadurch in der Öffentlichkeit im Hinblick auf diese Problematik falsch dargestellt werde, steht dem entgegen, dass es im Kern der beanstandeten Äußerungen nicht etwa um die Behauptung eines strafrechtlichen oder in gleicher Weise sozial geächteten Verhaltens geht, sondern um allgemeines Verwaltungshandeln, nämlich Baurecht bzw. Bauplanungsrecht. Eine andere oder darüberhinausgehende Sphäre ist nicht betroffen.

Betroffen war der Kläger daher nicht als Privatperson, sondern vorrangig in seiner Stellung als Bürgermeister und damit in Ausübung seiner amtlichen Funktionen. In diesem Sinne dürfte auch der Wortlaut der Äußerung auf der Bildunterschrift „Auch dieses Bootshaus will der OB abreißen lassen. (dem Hotel fehlen schließlich noch zig Fahrzeug-Stellplätze) (OB-Wahl 2022!)“ zu verstehen sein. Identifiziert wurde hierbei anhand der gängigen Abkürzung zwar eine konkrete Person, aber allein in Bezug auf die Amtsträgerschaft. Ein Bezug zur dahinterstehenden Privatperson wurde dadurch nicht erzeugt.

Im Ergebnis kommt es daher für das Vorliegen eines Unterlassungsanspruchs darauf an, ob die §§ 185ff. StGB tatbestandlich erfüllt sind, d.h. ob eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung gegeben ist, durch die das Amt des Bürgermeisters in unzulässiger Weise herabgesetzt wird.

Eine unwahre Tatsachenbehauptung war vorliegend anzunehmen.

Für die Unterscheidung zwischen einer Tatsachenbehauptung und einer Meinungsäußerung ist die zutreffende Deutung des objektiven Sinngehaltes der Äußerung und damit die Ermittlung des Inhaltes zwingende Voraussetzung. Der Inhalt der Äußerung ist, ausgehend von Wortlaut und allgemeinen Sprachgebrauch, unter Berücksichtigung des sprachlichen Kontextes, in dem sie steht, sowie der für den Adressaten erkennbaren Begleitumstände, unter denen sie gemacht wird, zu ermitteln. Maßgeblich ist das unbefangene Verständnis des Durchschnittsadressaten. Hier überwiegen die tatsächlichen Informationen den Elementen der Meinungsäußerung.

Wenngleich die streitgegenständliche Äußerung in der Bildunterschrift keine konkrete Handlung oder Erklärung beinhaltet, suggerierte sie, dass der Kläger als Oberbürgermeister den Willen gefasst und zu erkennen gegeben habe, das Bootshaus im Seilerweg 5 abreißen lassen zu wollen; mithin eine (innere) Tatsache. Die Elemente der Meinungsäußerung, die durch die Nebensätze "(OB-Wahl 2022!)" sowie die Umstände der Veröffentlichung im Zusammenhang mit einem kommunalpolitischen Geschehen erkennbar sind, treten dahinter zurück. Die Äußerung war primär geprägt durch den Informationsgehalt des (behaupteten) tatsächlichen Vorgangs, der ohne weiteres durch einen Beweis zu überprüfen ist.

Unstreitig zwischen den Parteien war die auf der Internetplattform veröffentlichte Bildunterschrift unwahr. Die Beklagte ist dem Vortrag des Klägers dazu nicht entgegengetreten.

Aus der bloßen Unwahrheit der Äußerung in der Bildunterschrift folgt jedoch nicht zwangsläufig die Ehrenrührigkeit (vgl. BGH NJW 2009, 915, KG Berlin, Beschluss v. 12.01.2010, 9 W 259/09; LG Hamburg, Beschluss v. 31.10.2011, 324 O 429/11, BeckRS 2012, 15488). Nicht jede Falschdarstellung, die einen Grundrechtsträger in seiner persönlichen Ehre oder seinem rechtlich geschützten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen würde, vermag sich zugleich in einer Weise auf den Ruf eines Trägers hoheitlicher Gewalt auszuwirken, die geeignet wäre, dessen Funktionsfähigkeit oder das öffentliche Vertrauen in dessen Integrität in Frage zu stellen – zumal unter Berücksichtigung der einem Hoheitsträger typischerweise zu Gebote stehenden gesteigerten Möglichkeiten, seinen eigenen Standpunkt öffentlich zur Geltung zu bringen (vgl. OLG Hamburg, ebenda).

Obgleich eine unwahre Tatsachenbehauptung unstreitig gegeben war, erreichte die beanstandete Äußerung nicht den erforderlichen Schweregrad. Es war bis zum

Erledigungszeitpunkt nicht ersichtlich und durch den Kläger nicht vorgetragen, inwiefern diese Aussage geeignet war, das Amt des Bürgermeisters derart herabzuwürdigen, dass das Mindestmaß an öffentlicher Anerkennung dieser Amtsperson beeinträchtigt wird. Aus der pauschalen Behauptung, der Ruf als Bürgermeister sei wegen der Falschdarstellung in dieser Sache betroffen bzw. beeinträchtigt, folgt nichts Anderes. Außerdem handelte es sich bei der beanstandeten Bildunterschrift um einen eher untergeordneten Vorgang, der von den Nutzern der Internetplattform www.rotehornpark-retten.de regelmäßig dem lokalpolitischen Geschehen rund um den Rotehornpark zugeordnet gewesen sein dürfte. Zumal der Streit eine Behauptung im Zusammenhang mit allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten aus dem Bereich des Bauordnungs- bzw. Bauplanungsrechts betrifft; mithin inhaltlich eine Thematik, die dem Amt des Bürgermeisters nicht zuwiderläuft, sondern vielmehr mit diesem verbunden ist.

Im Übrigen ergeben sich auch keine sonstigen Gesichtspunkte, nach denen es billig wäre, ausnahmsweise der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, obwohl sie ohne die Erledigung obsiegt hätte.

Insbesondere führt nicht die Abgabe der Unterlassungserklärung bezüglich der streitgegenständlichen Äußerung zu einer anderweitigen Kostenauflegung. Zwar kann im Rahmen der Billigkeitsentscheidung nach § 91a ZPO auch berücksichtigt werden, ob der Beklagte im Sinne des § 93 ZPO dem Kläger Veranlassung für die Klage gegeben hat (vgl. OLG Düsseldorf NJOZ 2017, 1041 Rn. 54, beck-online) oder ob eine Partei das Erledigungsereignis willkürlich herbeigeführt hat, d.h. sich beispielsweise selbst durch Abgabe einer Unterwerfungserklärung in einem Unterlassungsprozess oder durch "Anerkenntnis" in die Rolle des Unterlegenen gebracht hat (vgl. Althammer, in: Zöller, ZPO, § 91a ZPO Rn. 25). Ein allgemeiner Grundsatz, dass dies stets zur Kostenauflegung dieser Partei führt, existiert allerdings gerade nicht (vgl. Althammer, ebenda; OLG Düsseldorf, ebenda; OLG Koblenz NJW-RR 1999, 943; KG Beschl. v. 18.2.2000, 7 W 134/00, BeckRS 2000, 10749 Rn. 7). Dieses Verhalten kann in Zweifelsfällen allenfalls als Indiz gewertet werden.

Insoweit war für den vorliegenden Fall nicht anzunehmen, dass sich die Beklagte durch die in der mündlichen Verhandlung abgegebene Unterlassungserklärung als Erledigungsereignis uneingeschränkt in die Rolle der Unterlegenen bringen wollte. Vielmehr erfolgte dies vorrangig im Hinblick auf prozessökonomische Erwägungen. Den klägerischen Rechtsstandpunkten hat sich die Beklagte hingegen erkennbar nicht

unterworfen. Vor dem Hintergrund der obigen rechtlichen Würdigung begründete das erledigende Ereignis im Übrigen auch kein Indiz dafür, dass die Beklagte bei Durchführung des Rechtsstreites unterlegen wäre, sodass es unbillig wäre, der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits allein deshalb aufzuerlegen, weil sie den Rechtsstreit durch die Abgabe der Unterlassungserklärung der Beendigung zugeführt hat.

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Magdeburg, 39112 Magdeburg, Halberstädter Str. 8 oder dem Oberlandesgericht Naumburg, 06618 Naumburg, Domplatz 10.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes hinsichtlich der Kosten 200,00 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600,00 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Soehring

Lanza-Blasig

Ebert